die in Frankreich und in Italien notierten Preise gewählt.

Um den saisonbedingten Schwankungen der Pfirsichpreise Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Referenzpreise jeweils pro Dekade oder pro Monat festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifnummer 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen wie folgt festgesetzt :

Juni	1. Dekade	—
	2. Dekade	30,4
	3. Dekade	26,6
Juli		23,6
August		22,1
September		20,4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1970 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1039/69 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1969

zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 in seiner sich aus Verordnung Nr. 65/65/EWG (3) ergebenden Fassung sieht die Festsetzung von für die gesamte Gemeinschaft geltenden Referenzpreisen vor. Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten zuzüglich eines Betrages, der unter Zugrundelegung der Vermarktungsbelastungen der Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Gemeinschaft festgesetzt wird. Diese Belastungen werden berechnet, um den Referenzpreis und die Preise der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe miteinander vergleichbar zu machen.

Die Angaben der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 99/65/EWG (4) für Birnen der Klasse I der gemeinsamen Qualitätsnormen, welche die Sorten Durondeau, Clapp's Liebling, Frühe von Trévoux, Gellerts (Beurré Hardy), Köstliche von Charneux (Légipont), Conférence, Dr. Guyot, Alexandrine Douillard, Williams Christbirne, Kaiserkrone (Imperatore), Edelcrassane, Cosce, Triumph von Vienne, Gute Luise von Avranches und Alexander Lucas umfassen, die zu den wichtigsten in der Gemeinschaft angebauten Sorten gehören, gestatten

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.
(3) ABl. Nr. 86 vom 20. 5. 1965, S. 1458/65.
(4) ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.

es, das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise nach den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 99/65/EWG vorgesehenen Kriterien zu bestimmen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung Nr. 99/65/EWG setzt sich der Betrag, um den das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise zu erhöhen ist, aus einem Teilbetrag in Höhe von 0,1 Rechnungseinheit für 100 kg Eigengewicht und einem Teilbetrag in Höhe von 6 v. H. des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise zusammen ; für die Festsetzung der Referenzpreise werden dabei die in Belgien, in Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden notierten Preise gewählt.

Um den saisonbedingten Schwankungen der Birnenpreise Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Referenzpreise jeweils für einen Monat festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Birnen (Tarifnummer 08.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen wie folgt festgesetzt :

Juni	—
Juli	16,3
August	14,1
September	14,5
Oktober	16,0
November	15,9
Dezember	17,6
Januar	19,4
Februar	21,0
März	21,3
April	13,8
Mai	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 1970 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY